



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

17. Jahrgang

Dinslaken, 16.12.2024

Nr. 31

S.1-30

## Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntmachungsanordnung</b>	
hier: Änderung der Verwaltungsgebührensatzung .....	2-6
<b>Bekanntmachungsanordnung</b>	
hier: Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern .....	7-8
<b>Bekanntmachungsanordnung</b>	
hier: Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld .....	9-10
<b>Bekanntmachungsanordnung</b>	
hier: Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten	11-12
<b>Bekanntmachungsanordnung</b>	
hier: Gebührenordnung für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen .....	13-15
<b>Bekanntmachungsanordnung</b>	
hier: Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im	
Sinne des § 6 Abs. 1 nr 4 LÖG NRW .....	16-17
<b>Bekanntmachungsanordnung</b>	
hier: Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren	
auf den Wochenmärkten .....	18-19
<b>Bekanntmachungsanordnung</b>	
hier: Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der	
Abwasseranlage.....	20-21
<b>Bekanntmachungsanordnung</b>	
hier: Änderung der Friedhofsgebührensatzung .....	22-25
<b>Bekanntmachungsanordnung</b>	
hier: Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung.....	26-28
<b>Bekanntmachungsanordnung</b>	
hier: Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungs-	
gebühren .....	29-30

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 10.12.2024 beschlossene

9. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 10.07.1995

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 11.12.2024

In Vertretung

Achim Thomae  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer

---

 9. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 10.07.1995
 

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 10.12.2024 folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### Artikel I

Der Gebührentarif in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Abschriften und Auszüge	
a)	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	9,00 €
	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
b)	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,00 €
c)	Bei Herstellung im Wege der Ablichtung bis zum Format von DIN A 4 für jede Seite 1,70 € ab der 11. Seite 1,50 € bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	2,90 €
d)	Abschriften und Auszüge von verfristeten Personenstandsurkunden im Sinne von § 5 Personenstandsgesetz je angefangene halbe Stunde	25,50 €
e)	Übermittlung von Zweitschriften per Telefax Übermittlung von archivierten Zweitschriften per Post	4,00 € 5,00 €
f)	Reproduktion von Bildern, Zeitungen, Akten u. a. über Negativ           13 x 18 20 x 30	13,00 € 16,00 €
	Scan und Digitalaufnahmen inkl. Reproduktion, TIFF-Format, 300dpi je Scan/ Aufnahme bei einer Größe bis DIN A 4 bei einer Größe bis DIN A 3 bei einer Größe über DIN A 3	25,50 € 38,50 € 51,00 €
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen Für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und XII kostenlos.	3,50 €
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Zeugnissen Auszügen, Ablichtungen, Plänen je Seite des Originals Für Schüler in Schulen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und XII kostenlos.	6,00 €

3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen zum Planungsrecht, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	39,00 €
4.	Für die Erteilung je einer Vorrangseinräumung, Löschbewilligung, Freigabeerklärung, Stillhalteerklärung und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde	30,00 €
5.	Erteilung von Zeugnissen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung von Vorkaufsrechten nach § 24 ff BauGB	
	a) pro Antrag	37,00 €
	b) zusätzlich pro Flurstück	10,00 €
	c) bei aneinandergrenzenden Flurstücken beträgt der Zuschlag pro Flurstück	6,00 €
	d) aneinandergrenzende Wegeflächen sind zu einem Flurstück zusammenzufassen, zusätzlich	10,00 €
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken pro Stück	6,00 €
7.	Vervielfältigungen	
	Lichtpausen, farbige Plots, digitale Großkopie	
	DIN A 2	14,00 €
	DIN A 1	17,00 €
	DIN A 0	21,00 €
	Bei jeder weiteren Vervielfältigung reduziert sich die Gebühr um jeweils 50%. Diese Gebühr gilt für ungefaltete Kopien auf Normalpapier. Für transparente Lichtpausen oder farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben. Zuschläge werden erhoben für Falten 10 % und Folie 50 %. Für die Aufarbeitung des Originals gilt die Tarifstelle 8.	
8.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,00 €
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,00 €
9.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. je Seite	4,00 €
10.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	35,00 €
11.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	35,00 €
12.	Grundgebühr für die Erteilung von Aufbruchgenehmigungen soweit nicht von Nr. 14 und Nr. 15 erfasst -	85,00 €
13.	Erteilung von Genehmigungen zur Herstellung von Geh- und Radwegüberfahrten	85,00 €

#### 14. Telekommunikationsunternehmen

Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG:

<b>Gebührenmatrix (Angaben in Euro)</b>			
	<b>Kategorie 1*</b>	<b>Kategorie 2**</b>	<b>Kategorie 3***</b>
Basisgebühr	50	80	200
Ortsbegehung	30	40	60
Ortstermin	40	80	120
Koordinierungsgespräch	20	30	60
Sonstige Aufwendungen	nach Bedarf	nach Bedarf	nach Bedarf

\*kleine Maßnahmen: Hausanschlüsse, Kopflöcher und Schaltkästen.  
Verlegungen bis ca. 20 m.  
Dauer der Maßnahme bis maximal 2 Wochen.  
Beteiligt werden FD 5.1, Stabsstelle III 4.1, FD 8.2.  
Je nach Örtlichkeit (Bäume, Kreuzungen, etc.)  
können auch andere Stellen beteiligt werden.

\*\*mittlere Maßnahmen: Längsverlegungen über 20 m.  
Dauer der Maßnahme mehrere Wochen.  
Beteiligt werden mehrere interne Stellen.  
Koordinierung mit Dritten.  
Betroffen sind eine bis mehrere Straßen.

\*\*\*große Maßnahmen: Längsverlegung über mehrere 100 m bis einige km.  
Dauer der Maßnahme mehrere Wochen bis Monate.  
Beteiligt werden mindestens 3 interne Stellen.  
Betroffen sind mehrere Straßen, teilweise über  
verschiedene Stadtteile verteilt.

#### 15. Versorgungsunternehmen und private Dritte

- a) Erteilung der Genehmigung für Versorgungsunternehmen und private Dritte bis 20 m Baugrubenlänge 80,00 €
- b) ab 20 m Baugrubenlänge pro lfd. Meter (einmalig pro Meter) 4,00 €/lfd. m
- c) Wiederherstellung der Straßenoberfläche durch den Baulastträger 10 % der Nettorechnungssumme
- d) Kontrollen und Abnahmen der Oberflächen bei Wiederherstellung der Oberfläche durch das Versorgungsunternehmen 4% der Nettorechnungssumme
16. Gewährung von Akteneinsicht in den Räumlichkeiten der Stadt Dinslaken, sofern nicht Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist  
je angefangene halbe Stunde 24,00 €
17. Digitale Antragstellung inkl. biometrischem Foto an Self-Service-Terminal in den Räumlichkeiten der Stadt Dinslaken pro Vorgang 6,00 €
18. Anträge und Beurkundungen nach dem Personenstandswesen
- a) Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG 108,00 €
- b) Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG 108,00 €

c)	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehescheidungen durch die Landesjustizverwaltung	108,00 €
d)	Anerkennung ausländischer Entscheidungen (außerhalb einer Beurkundung)	130,00 €
e)	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges bzw. einer Personenstandsurkunde aus einem Personenstandsregister oder -buch	18,00 €
f)	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	9,00 €
g)	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte je angefangene halbe Stunde	25,50 €
h)	Eidesstattliche Versicherung oder Vereidigung Dolmetscher	30,00 €
i)	Ausstellung einer vorläufigen Beerdigungserlaubnis	30,00 €
j)	Ausstellung eines Leichenpasses als Ordnungsbehörde	18,00 €
k)	Ausstellung einer mehrsprachigen Übersetzungshilfe zur Vorlage von Personenstandsurkunden im Ausland	18,00 €
l)	Recherche zu Eintrag oder Vorgang bei Fehlen oder mangelnder Verwendbarkeit notwendiger Angaben, je nach Aufwand	17,00 € bis 100,00 €
19.	<b>Eheschließung</b>	
a)	Prüfung der Ehevoraussetzungen bzw. Anmeldung der Eheschließung - deutsches oder ausländisches Recht -	85,00 € od. 110,00 €
b)	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses - deutsches und ausländisches Recht-	85,00 €
c)	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt (Überweisung von anderen Standesämtern, nur Hochzeit in Dinslaken)	100,00 €
d)	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30,00 €
e)	Bescheinigung von Namensänderungen	15,00 €
f)	Termine für Trauungen außerhalb der Öffnungszeiten	120,00 €

## Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 10.12.2024 beschlossene

Satzung vom 11.12.2024 über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dinslaken für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung 2025)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 11.12.2024

In Vertretung

Achim Thomae  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer

---

Satzung vom 11.12.2024 über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dinslaken für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung 2025)

---

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV.NW. 1981 S. 732), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), jeweils in seiner zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung zur Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer beschlossen:

## § 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) | <b>280 v.H.</b> |
| b) für die Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> )                              | <b>648 v.H.</b> |

### 2. Gewerbesteuer

**499 v.H.**

## § 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 10.12.2024 beschlossene

20. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 11.12.2024

In Vertretung

Achim Thomae  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer

20. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachungen vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## I.

§ 1 (1) erhält folgende Fassung:

Für die Bereitstellung von Standplätzen bei Volksfesten im Stadtgebiet Dinslaken werden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, folgende Gebühren (Standgeld je Tag und m<sup>2</sup>) erhoben:

1. Imbiss, Ausschank, Süßwaren und sonstiger Verkauf		
bis	40 m <sup>2</sup>	7,60 €
über	40 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup>	5,79 €
über	200 m <sup>2</sup>	2,72 €
2. Schießwagen und Warenausspielung		
bis	20 m <sup>2</sup>	5,62 €
über	20 m <sup>2</sup>	5,22 €
3. Fahrgeschäfte		
bis	100 m <sup>2</sup>	3,47 €
über	100 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup>	1,74 €
über	250 m <sup>2</sup>	1,07 €
4. Kinderfahrgeschäfte		
bis	90 m <sup>2</sup>	2,95 €
über	90 m <sup>2</sup>	1,48 €
5. Freier Verkauf		
Je Tag		84,49 €

## II.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 10.12.2024 beschlossene

7. Änderung vom 11.12.2024 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken (Parkgebührenordnung) vom 21.04.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 11.12.2024

In Vertretung

Achim Thomae  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer

---

7. Änderung vom 11.12.2024 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken (Parkgebührenordnung) vom 21.04.2015

---

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des StVG vom 04. Februar 1981 (GV. NRW. 1981 S. 48), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

I.

1. In § 1 Abs. 1 wird der 2. Absatz wie folgt neu gefasst:  
„Eine Gebührenpflicht besteht in den Zeiten von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Samstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.“
2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Die Gebühr auf den Parkplätzen im Bereich Bachstraße, Heinrich-Nottebaum-Straße, Parkstraße und Voerder Straße, die als gebührenpflichtige Tages-, Wochen- oder Monatsparkplätze nutzbar sind, beträgt für die Tageskarte 3,00 €, Wochenkarte 10,00 € bzw. für die Monatskarte 30,00 €.“

II.

Die Änderungen der Parkgebührenordnung treten am 01.01.2025 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 10.12.2024 beschlossene

Gebührenordnung für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen der Stadt  
Dinslaken vom 11.12.2024

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Ordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 11.12.2024

In Vertretung

Achim Thomae  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer

Aufgrund des § 6 a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV NRW 2016 Nr. 16 vom 08.07.2016, S. 515-538) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken in der Sitzung am 10.12.2024 nachfolgende Gebührenordnung für die Nutzung von bewirtschaftetem Parkraum mit Bewohnerparkprivilegien auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken (Bewohnerparkgebührenordnung) beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises für alle Straßen der Stadt Dinslaken in Bewohnerparkgebiete, die als solche nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

## **§ 2 Bewohnerparkausweis**

1. Anspruchsberechtigt sind Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Dinslaken in der entsprechenden Bewohnerparkzone haben und dort wohnen. Der Antragsteller/die Antragstellerin müssen Halter/Halterin eines Personenkraftfahrzeugs mit weniger als 3,5 Tonnen sein oder diesen nachweislich nutzen und es darf keine Garage oder Stellplatz zur Verfügung stehen.
2. Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkplatzes innerhalb des Bewohnerparkgebietes.
3. Bewohnerparkausweise werden nur für nachweislich dauerhaft genutzte Fahrzeuge ausgestellt, nicht für Fahrzeuge mit rotem KFZ-Kennzeichen und KFZ-Kurzzeit- oder Ausfuhrkennzeichen.

## **§ 3 Gebührenpflicht**

1. Für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
  - a. die den Antrag gestellt hat;
  - b. welche die Gebührenschild durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
  - c. welche für die Gebührenschild anderer haftet.
3. Mehrere Gebührenschildnerinnen oder Gebührenschildner haften gesamtschuldnerisch.
4. Bei einer vorzeitigen Rückgabe des Bewohnerparkausweises kann eine teilweise Erstattung der Gebühren auf Antrag anteilig für jeden vollen Monat der Restgültigkeitsdauer erfolgen. Der Verwaltungskostenanteil in Höhe von 30,00 Euro wird nicht erstattet.

**§ 4  
Gebührenzeitraum**

1. Das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum von 12 oder 24 Monaten beantragt werden. Bewohnerparkausweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebührenordnung noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.
2. Der Zeitraum beginnt mit dem Ausstellen des Bewohnerparkausweises.
3. Eine Verlängerung kann frühestens 90 Tage vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes beantragt werden.

**§ 4  
Grundlagen der Gebührenbemessung, Gebührenhöhe, Fälligkeit**

1. Die Gebühren für das Ausstellen der Bewohnerparkausweise werden unter Berücksichtigung des Personal- und Sachaufwandes, der Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlichem Wert oder des sonstigen Nutzens der Parkmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner festgelegt.
2. Die Höhe der Gebühr für einen Bewohnerparkausweis wird auf jährlich 150,00 Euro festgesetzt. Darin enthalten ist der Verwaltungskostenanteil für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises von 30 €.
3. Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Bewohnerparkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Bewohnerparkausweises sind verpflichtet, entsprechende Änderungen der Stadt Dinslaken – Bürgerbüro - unverzüglich mitzuteilen. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.
4. Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis wird mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises in voller Höhe fällig.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Stadt Dinslaken am 10.12.2024 beschlossene

Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Sinne des § 6 Abs.1 nr 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 11.12.2024 für das Jahr 2025

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 11.12.2024

In Vertretung

Achim Thomae  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer

---

Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 11.12.2024 für das Jahr 2025

---

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172) i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW S.765, ber. S. 793) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken vom 10.12.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

(1) Verkaufsstellen im Sinne der §§ 3, 6 LÖG NRW dürfen im Stadtteil Dinslaken-Mitte von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an folgenden Terminen geöffnet sein:

- 06.04.2025
- 25.05.2025
- 31.08.2025
- 05.10.2025
- 14.12.2025

(2) Der Geltungsbereich des Stadtteils Dinslaken-Mitte wird in östlicher Richtung von der Kreuzung Bismarckstraße / Wilhelm-Lantermann-Straße, von der Wilhelm-Lantermann-Straße über Karl-Heinz-Klingen-Straße bis Karlstraße, von der Karlstraße bis zur Otto-Brenner-Straße bis zum Rotbach, südlich durch den Rotbach bis zur Wiesenstraße bis zum Kreisverkehr in die Kreuzstraße bis zur Voerder Straße / Kreuzung Bismarckstraße, von der Bismarckstraße bis zur Wilhelm-Lantermann-Straße begrenzt.

### § 2

(1) Verkaufsstellen im Sinne der §§ 3, 6 LÖG NRW dürfen im Stadtteil Dinslaken-Hiesfeld von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an folgenden Terminen geöffnet sein:

- 21.09.2025

(2) Der Geltungsbereich des Stadtteils Dinslaken-Hiesfeld wird nördlich durch die Oberhausener Straße bis zur Kreuzung Hügelstraße, von der Hügelstraße bis zur Einmündung Holtener Straße, von der Holtener Straße bis zur Küpperstraße bis zum Kreisverkehr, von der Marschallstraße bis zur Einmündung Siegfriedstraße, von der Siegfriedstraße bis zur Einmündung Kregelstraße, von der Kregelstraße in östlicher Richtung bis zur Einmündung Sterkrader Straße, von der Sterkrader Straße bis zum Kreuzungsbereich Karl-Heinz-Klingen-Straße begrenzt.

### § 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen von § 1 außerhalb der darin zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 10.12.2024 beschlossene

13. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 11.12.2024

In Vertretung

Achim Thomae  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer

13. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001

---

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachungen vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**I.**

1. § 2 (1):

In § 2 (1) wird „0,57 €/Tag“ durch „0,59 €/Tag“ ersetzt.

2. § 1 (2):

In § 2 (2) wird „0,72 €/Tag“ durch „0,79 €/Tag“ ersetzt.

**II.**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 10.12.2024 beschlossene

18. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 11.12.2024

In Vertretung

Achim Thomae  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer

---

18. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt jährlich für die gem. § 2 Abs. 2 festgelegten Wassermengen 2,89 €/m<sup>3</sup>.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Für die Grundstücksflächen nach § 4 dieser Satzung beträgt die Benutzungsgebühr je angefangenem Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche 0,94 €.

II.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken vom 10.12.2024 beschlossene

33. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05.12.1977

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 11.12.2024

In Vertretung

Achim Thomae  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer

33. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05.12.1977

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## I.

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken (Gebührentarif) vom 5. Dezember 1977 erhält folgende neue Fassung:

### Die Gebühren betragen:

#### **A. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 25 Jahren**

##### **1. Wahlgrabstätten**

a)	Wahlgrab	2.029 €
b)	Wahlgrab in besonderer Lage (Einzellage mit Abstand zum Nachbargrab)	3.651 €
c)	Urnenwahlgrab, Größe 1,00 m x 1,00 m	890 €
d)	Kammer in Urnenröhre „Baumbestattung“, inkl. 25-jähriger Pflege für bis zu 2 Personen (*1)	2.488 €
e)	Kammer in Urnenröhre „Baumbestattung“, inkl. 25-jähriger Pflege für bis zu 4 Personen (*1)	2.589 €

##### **2. Reihengrabstätten**

a)	Reihengrab bei Kindern bis 5 Jahre	675 €
b)	Reihengrab bei Personen über 5 Jahre	1.124 €
c)	Reihengrab für Totgeburten und Fehlgeburten	263 €
d)	Urnenreihengrab	858 €
e)	Rasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	2.020 €
f)	Urnenrasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	880 €
g)	Anonymes Rasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	2.020 €
h)	Anonymes Urnenrasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	880 €

##### **3. Sonstige Grabstätten**

a)	Kammer in der Urnenstele (**2) (**3)	1.544 €
b)	Kammer in Urnenröhre (**3)	1.732 €

(\*1) Leistungen gelten nur auf dem Waldfriedhof

(\*\*2) Leistungen gelten nur auf dem Parkfriedhof

(\*\*3) Leistungen gelten nur auf dem Friedhof im Nist

#### **B. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes**

Bei Wahlgräbern wird je Jahr für alle zur Grabstätte gehörenden Grabstellen 1/25 der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensätze erhoben.

#### **C. Beisetzungen in den unter A. genannten Grabarten**

Die Gebühr für Beisetzungen umfasst die Grabbereitung (Ausheben, Schließen und Einebnen des Grabes).

1.	Kinder bis 5 Jahre	618 €
2.	Personen über 5 Jahre	694 €
3.	Personen über 5 Jahre inkl. Tieferlegung	833 €
4.	Totgeburten und Fehlgeburten	99 €
5.	Ascheurnen	124 €

Beisetzungen finden grundsätzlich montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Bei Beisetzungen an Samstagen wird zu der Grundgebühr ein Zuschlag von 100% erhoben; derartige Beisetzungen werden nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr durchgeführt.

#### **D. Umbettungen, Ausgrabungen, Leichenzelle, Aussegnungshalle**

1.	Umbettungen innerhalb des Friedhofs, einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes	
	a) Kinder bis 5 Jahre	1.625 €
	b) Personen über 5 Jahre	1.735 €
	c) Ascheurnen	173 €
2.	Ausgrabungen zwecks Überführungen oder Obduktionen	
	a) Kinder bis 5 Jahre	831 €
	b) Personen über 5 Jahre	933 €
	c) Ascheurnen	93 €
3.	Benutzung der Leichenzelle	442 €
4.	Benutzung der Aussegnungshalle	274 €
5.	Benutzung des Verabschiedungsraumes	98 €
6.	Für Nebenarbeiten (z.B. Versetzen von Grabmalen, Beschädigungen an Nachbargräbern) sind der Friedhofsverwaltung die aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.	
7.	Verdichten von Grabstellen	46 €
8.	Abräumen der Bepflanzung	
	a) Grundkosten für eine Stunde	144 €
	b) jede weitere angefangene halbe Stunde bei besonderem Aufwand	72 €
9.	Abräumen von kleinen / mittleren Grabmalen	153 €
10.	Abräumen von großen Grabmalen	229 €

**E. Genehmigung von Grabmalen**

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | Reihengräber, Rasengrabstätten mit Gedenkplatte einschließlich Urnenreihen- und Urnenrasengrabstätten mit Gedenkplatte (Grabmale bis 0,80 m Höhe) | 52 €  |
| 2. | Wahlgräber einschließlich Urnenwahlgräber   |       |
|    | a) Grabmale bis 1,20 m Höhe   | 80 €  |
|    | b) Grabmale über 1,20 m Höhe  | 120 € |

**F. Verschiedenes**

- |    |   |      |
|----|---|------|
| 1. | Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde              | 15 € |
| 2. | Umschreibung von Nutzungsrechten                    | 20 € |
| 3. | Ausstellung einer Ausweiskarte für Gewerbetreibende | 50 € |

**II.**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 10.12.2024 beschlossene

10. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 11.12.2024

In Vertretung

Achim Thomae  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer

10. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) und der §§ 2, 3, 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), jeweils in zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## I.

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für Restmüll richtet sich nach der Anzahl der Abfallbehälter sowie dem gewählten Entsorgungsrhythmus und beträgt jährlich für ein:

60	Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	59,46 €
60	Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	118,93 €
80	Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	79,29 €
80	Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	158,57 €
80	Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	317,15 €
120	Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	118,93 €
120	Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	237,86 €
120	Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	475,72 €
240	Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	237,86 €
240	Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	475,72 €
240	Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	951,44 €
1.100	Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	1.090,19 €
1.100	Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	2.180,38 €
1.100	Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	4.360,76 €

2. § 3 Abs.2 wird wie folgt geändert:

(2) Sonderregelung für Grundstücke mit 1-3 Personen:

a. 60 Liter Gefäß ohne Biomüllgefäß / ohne Eigenkompostierung:

Grundstück mit 2 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 40 Liter Nutzung	79,29 €
Grundstück mit 1 Person	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20 Liter Nutzung	39,64 €

## b. 60 Liter Gefäß mit Biomüllgefäß / mit Eigenkompostierung:

Grundstück mit 3 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 30-Liter- Nutzung	59,46 €
Grundstück mit 2 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter- Nutzung	39,64 €
Grundstück mit 2 Personen	vierwöchentliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 40-Liter- Nutzung	39,64 €
Grundstück mit 1 Person	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 10-Liter- Nutzung	19,82 €
Grundstück mit 1 Person	vierwöchentliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter- Nutzung	19,82 €

## II.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 10.12.2024 beschlossene

20. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungsgebührensatzung – der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 11.12.2024

In Vertretung

Achim Thomae  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer

---

20. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungsgebührensatzung - der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

---

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S.706) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite im Sinne von § 3 jährlich für die Straßen:

- a) die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen 2,61 €
- b) des innerörtlichen Verkehrs 2,35 €
- c) des überörtlichen Verkehrs 2,09 €.

II.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.